**Deutscher Bundestag**
**6. Wahlperiode**

**Drucksache VI/3405**

**Sachgebiet 784**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Schw 12/72

Bonn, den 8. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

**eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 177/67/EWG hinsichtlich der Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Sektor Schweinefleisch.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelten Begründungen beigefügt.

**Brandt**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2/72 [2]), sieht die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr vor, um die Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel mit Schweinefleisch sicherzustellen.

Um den Ausfuhren der Gemeinschaft eine gewisse Sicherheit in bezug auf die Stabilität der Erstattungen zu garantieren, sehen die genannten Verordnungen grundsätzlich ihre regelmäßige Festsetzung vor.

In bezug auf die Geltungsdauer der Erstattungen zeigte sich jedoch, daß die getroffenen Maßnahmen nicht in allen Fällen eine Sicherheit bieten, die den Bedürfnisssen des Handels gerecht wird; daher muß die Möglichkeit vorgesehen werden, die Erstattungen auf dem Schweinefleischsektor im voraus festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung Nr. 121/67/EWG erhält folgende Fassung:

„4. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung und die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge fest."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 2 vom 4. Januar 1972, S. 1

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

## Begründung

Die Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation wird im Bereich der Ausfuhren, namentlich auf dem Schweinefleischsektor, immer schwieriger.

Die Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgen häufig auf der Grundlage von langfristigen Verträgen. Das Risiko, daß die Ausfuhrerstattungen während der Gültigkeit solcher Verträge geändert werden, bewirkt nun aber, daß die Exporteure zögern, langfristige Verpflichtungen oder langfristige Geschäfte einzugehen und überlassen auf diese Weise bestimmte Märkte ihren Konkurrenten aus dritten Ländern. Daher sehen mehrere Marktorganisationen die Möglichkeit vor, daß die Erstattungen auf Antrag im voraus festgesetzt werden, wodurch den Exporteuren garantiert wird, daß sie den im voraus festgesetzten Betrag während einer bestimmten Zeit erhalten (vgl. z. B. Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG- Getreide; Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 436/70 – Eier; Artikel 13 der Verordnung Nr. 359/67/EWG – Reis; Artikel 15 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG – Zucker; Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 – Milch; Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 – Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse; Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG – Fett; Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 – nicht unter Anhang II des Vertrags fallende Erzeugnisse). Daher wird vorgeschlagen, die Regelung der Vorausfestsetzung der Erstattungen auf dem Sektor Schweinefleisch auszudehnen, bei dem in dieser Hinsicht häufig besondere Schwierigkeiten auftreten.

Es wäre wünschenswert, wenn die vorgesehenen Maßnahmen, die u. a. durch Zusatzbestimmungen in den Ratsverordnungen über die allgemeinen Regeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien zur Festsetzung ihres Betrags (Verordnung Nr. 177/67/EWG – Schweinefleisch) ergänzt werden, baldmöglichst angewendet werden könnten, damit auf diese Weise ein Regulierungseffekt auf dem Markt dieses Sektors ausgeübt wird.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 177/67/EWG hinsichtlich der Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Sektor Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . . /72, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. . . . . /72 des Rates vom , zur Ergänzung der Verordnung Nr. 121/67/EWG hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Sektor Schweinefleisch, wurde die Möglichkeit geschaffen, die Erstattungen in dem betreffenden Sektor im voraus festzusetzen.

Es empfiehlt sich nunmehr, die Verordnung Nr. 177/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages [2]), durch die Vorschriften für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen zu ergänzen.

Es ist erforderlich, die Erstattungen nur in bestimmten Fällen im voraus festzusetzen; daher ist es angebracht, über den Gebrauch von dieser Möglichkeit nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG zu beschließen.

Die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Erstattungen erfordert Maßnahmen, die in jedem Falle die Durchführung der Ausfuhren in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag sicherstellen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß jeder Antragsteller eine Bescheinigung erhält, in der die Durchführung der Ausfuhren während eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Zur Vermeidung von Mißbrauch ist es notwendig, die Ausstellung dieser Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig zu machen, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchgeführt wird.

Die Erfahrung in den einzelnen Sektoren mit einer gemeinsamen Marktorganisation, in denen die Vorausfestsetzung der Erstattungen möglich ist, hat gezeigt, daß unter bestimmten Umständen, insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Exporteure, Störungen auf dem betreffenden Markt zu befürchten sind.

In einer solchen Lage müssen umgehend Maßnahmen ergriffen werden können, damit schwere Marktstörungen verhütet werden. Es empfiehlt sich daher, für die Kommission die Möglichkeit vorzusehen, derartige Maßnahmen nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder im Dringlichkeitsfalle ohne eine Sitzung des Ausschusses abzuwarten, zu ergreifen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung Nr. 177/67/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden mindestens alle drei Monate neu festgesetzt.

2. Es ist der Erstattungsbetrag zu gewähren, der am Tage der Ausfuhr gilt.

3. Es kann jedoch beschlossen werden, daß die Erstattung auf Antrag im voraus festgesetzt wird. In diesem Fall wird der am Tage der Antragstellung für die in Artikel 5 a genannten Bescheinigung geltende Erstattungsbetrag, wenn der Betroffene dies am Tage der Antragstellung bis 13.00 Uhr beantragt, auf Ausfuhren angewandt, die während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchgeführt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 28. Juni 1967, S. 2614/67

Artikel 2

Folgender Artikel 5 a wird in die Verordnung Nr. 177/67/EWG eingefügt:

„Artikel 5 a

1. Die Gewährung der Erstattung unter den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Voraussetzungen hängt von der Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung ab, welche die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig von seinem Niederlassungsort in der Gemeinschaft ausstellen.

Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gilt für ein in der Gemeinschaft durchgeführtes Geschäft.

2. Die Erteilung der Vorausfestsetzungsbescheinigung ist von der Stellung einer Kaution abhängig, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die betreffenden Ausfuhren während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung zu tätigen; die Kaution verfällt vollständig oder teilweise, wenn diese betreffenden Ausfuhren innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt sind."

Artikel 3

Folgender Artikel 5 b wird in die Verordnung Nr. 177/67/EWG eingefügt:

„Artikel 5 b

1. Wenn auf Grund der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Vorschriften über die Vorausfestsetzung der Erstattung festgestellt werden oder derartige Schwierigkeiten einzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung Nr. 121/67/EWG die Anwendung der betreffenden Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden.

2. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach kurzer Prüfung der Lage anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben, falls die im vorigen Absatz erwähnten Schwierigkeiten bestehen oder einzutreten drohen, beschließen, für die betreffenden Erzeugnisse die Vorausfestsetzung für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

3. Anträge auf Lizenzen verbunden mit Anträgen auf Vorausfestsetzung, die während des Aussetzungszeitraums gestellt wurden, werden nicht entgegengenommen."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

## Begründung

Um den bei der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation im Bereich der Ausfuhren auf dem Schweinefleischsektor auftretenden Schwierigkeiten abzuhelfen, hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, die Verordnung Nr. 121/67/EWG zu ändern, indem darin die Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen vorgesehen wird.

Damit diese Änderungen wirksam sind, müssen die Verordnungen über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen (Nr. 177/67/EWG, Schweinefleisch) geändert werden. Der beiliegende Vorschlag enthält die notwendigen Vorschriften wie die Schaffung einer Vorausfestsetzungsbescheinigung und die Erfordernis einer Kaution, die den bereits für andere Agrarbereiche geltenden einschlägigen Regelungen entsprechen oder völlig mit ihnen übereinstimmen.

Angesichts der normalisierenden Wirkung, die die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in für den Markt schwierigen Zeiten des konjunkturellen Preisrückgangs oder Preisanstiegs haben kann, wäre es angebracht, die vorgeschlagene Verordnung kurzfristig zu genehmigen.